



31. Mai 2005

Gemeinderat
8722 Kaltbrunn

46 Gemeinde Kaltbrunn: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) die folgenden Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Aufhebung des Gestaltungsplanes Müllisberg vom 26.9.94**
- **Baulinienplan (Gewässerabstandslinien)**
- **Teilstrassenplan Müllisberg**

Zum Baulinienplan ergeben sich folgende Bemerkungen:

Im aufzuhebenden Gestaltungsplan sind reduzierte Gewässerabstände festgelegt. Grundsätzlich gelten nach der Aufhebung eines Sondernutzungsplanes wieder die baugesetzlichen Abstände. Im vorliegenden Fall beträgt der Gewässerabstand somit grundsätzlich 10m sowohl für Bauten wie auch für Anlagen. Mit dem neuen Baulinienplan wird eine ökologisch bessere Lösung möglich als wenn die Strasse bis 5m an das Gewässer gebaut wird. Zudem ist der Hang recht steil, die Erschliessung entsprechend schwierig. Ferner kann mit der vorliegenden Erschliessung die Parzellierung sinnvoller erfolgen und das eingezonte Land haushälterischer genutzt werden.

Die Prüfung ergibt, dass die Erlasse im Sinne der Erwägungen genehmigt werden können.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die Aufhebung des Gestaltungsplanes Müllisberg vom 26.9.94 wird genehmigt.
2. Der Baulinienplan (Gewässerabstandslinien) wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1240.-- (Aufhebung Gestaltungsplan Fr. 400.--; Baulinienplan Fr. 500.--; Teilstrassenplan Fr. 340.--).